

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 68 (1923)
Heft: 38

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. September 1923, Nr. 9

Autor: Hardmeier, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

17. Jahrgang

Nr. 9

22. September 1923

Inhalt: Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Aus dem Jahresbericht des Interimspräsidenten pro 1922/23. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 8. u. 9. Vorstandssitzung.

Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Samstag, den 26. Mai 1923 in Zürich.

Berichterstattung der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate über ihre Tätigkeit in der Amtsdauer 1920 bis 1923.

Referat von Erziehungsrat E. Hardmeier in Uster.

Geehrte Kollegen!

In Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung des Z. K. L.-V. vom Jahre 1917 hat der Kantonalvorstand die beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate eingeladen, heute vor Ihnen über ihre Tätigkeit in der Amtsdauer 1920 bis 1923 zu referieren. Gerne sind wir dieser Einladung nachgekommen; denn wir waren uns wohl bewußt, daß diese nicht in dem Sinne erfolgt war, als müßten wir hier gleichsam Rechenschaft über unsere erziehungsrätliche Wirksamkeit in den drei letzten Jahren ablegen, sondern daß er uns Gelegenheit bieten wollte, der Lehrerschaft darzutun, was in der abgelaufenen Amtsperiode im Erziehungsrate geschehen ist und in welcher Art und Weise da Ihre Vertreter mitgewirkt, ihr Mandat ausgeübt haben, und von diesem Standpunkte aus mußte es uns ja nur willkommen sein, vor Ihnen zu sprechen. Dabei haben wir uns in der Art in die Arbeit geteilt, daß Herr Prof. Dr. Gasser die Angelegenheiten der Mittelschulen und der Universität, der Sprechende diejenigen der Volksschule erwähnen wird.

Wichtigere Angelegenheiten, die einer grundsätzlichen Auseinandersetzung im Erziehungsrate riefen, kamen in der abgelaufenen Amtsdauer mehrere vor. Wir wollen sie in der Reihenfolge, wie sie zur Behandlung kamen, erwähnen. Wir rechnen dazu die folgenden:

1. In der Frage der Beibehaltung der pädagogischen und turnerischen *Rekrutenprüfungen*, die das Eidgen. Militärdepartement dem Regierungsrate und dieser dem Erziehungsrate zur Vernehmlassung unterbreitete, war dieser in seiner Sitzung vom 18. Mai 1920 einstimmig der Meinung, es sollten diese wieder eingeführt werden.

2. Ebenso herrschte in der Frage der *Besoldungsrevision* 1920 und 1921 Übereinstimmung in der Ansicht, daß nach der Festlegung der Besoldungen der Staatsbeamten, der Mittel- und Hochschullehrer die Lehrerschaft der Volksschule an die Reihe kommen solle. In diesem Sinne wurde ohne Widerspruch auf zwei von uns am 18. Mai und am 20. Juli 1920 gestellte Anfragen nach dem Stande der Vorarbeiten für die Revision der Besoldungen der Volksschullehrer von der Erziehungsdirektion Auskunft erteilt. Bis zum Erlaß eines neuen Besoldungsgesetzes sollte mit *Teuerungszulagen* nachgeholfen werden. In den Sitzungen des Erziehungsrates vom 7. und 21. September 1920 wurde Stellung zu den vom Vorstand des Z. K. L.-V. geäußerten Wünschen bezogen und die Grundsätze für die Gewährung von Teuerungszulagen pro 1920 festgelegt, denen Regierungsrat und Kantonsrat zustimmten. Es kam die Zeit des Preisabbaus und damit auf dem Fuße folgend der Ruf nach dem Lohnabbau. Die Teuerungszulagen wurden nicht mehr ausgerichtet, und mit Mehrheit empfahl der Erziehungsrat am 7. Februar 1922 dem Regierungsrat den Erlaß jenes bekannten Vorbehaltes vor den Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1922, daß die Besoldungen auch innerhalb der Amtsdauer verändert werden können. Was seither geschehen oder wie wir zu unserer Genugtuung sagen können,

nicht geschehen ist, haben wir im heutigen Eröffnungswort kurz dargetan.

3. Auch in der Berechnung der *Dienstalterszulagen* sind die Schritte des Kantonalvorstandes durch das Mittel seines Präsidenten im Erziehungsrate nicht umsonst gewesen. Wir können sagen, daß da nun eine weitherzige Auffassung und Praxis Platz gegriffen hat. Am 1. Juli 1921 wurde sogar in Erweiterung des früheren Beschlusses festgelegt, es sei Lehrern, die im Amte stehen, wenn sie das Institut Rousseau in Genf besuchen, diese Zeit bei der Bestimmung der Dienstalterszulagen anzurechnen, ferner Sekundarlehrern die Hälfte in der Meinung, daß es sich um einen Studienaufenthalt von mindestens einem Jahre handelt.

4. Am 28. Dezember 1920 behandelte der Erziehungsrat 1. das Postulat des Kantonsrates vom 26. Juni 1916, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht den Städten Zürich und Winterthur und größeren Gemeinden das Recht gegeben werden sollte, die Wahlen der Lehrer durch die Gemeindebehörden vornehmen zu lassen», und 2. den Abschnitt aus dem Vorentwurf der Direktion des Innern für ein neues Wahlgesetz, umfassend die Bestimmungen über die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Volksschullehrer und Geistlichen. Der Erziehungsrat sprach sich einstimmig für die Beibehaltung der *Volkswahl der Lehrer* aus und zwar sowohl bei den Bestätigungs-, als auch bei den Ersatz- und Neuwahlen. Mit Bezug auf einige nicht berücksichtigte Punkte wurde am 29. März 1921 erklärt, es bleibe dem Kant. Lehrerverein unbenommen, seine Erwägungen direkt an die Direktion des Innern zu leiten, was denn auch geschah und zwar mit Erfolg. Für uns bedeutete die Vorlage eine schöne Lösung; die Arbeit war zwar umsonst; denn am 18. Februar 1923 wurde die Vorlage in der Volksabstimmung verworfen.

5. Die *Sekundarlehrerbildung* wurde in der Sitzung vom 18. Januar 1921 im wesentlichen nach den Wünschen der Sekundarlehrer und der damaligen Lehramtskandidaten geordnet. Es wurde beschlossen: 1. Der Prüfungsstoff wird nach Inhalt und Umfang so gestaltet, daß es einem Studierenden bei Fleiß und Befähigung ohne Schwierigkeit möglich sein wird, in vier Semestern die Studien zu beenden. 2. Die bestellte Kommission ließ die bisherige Bestimmung, wonach der Erziehungsrat einzelne Erfordernisse für die Zulassung zur Prüfung erlassen kann, fallen. Die Mehrheit des Erziehungsrates war für die Beibehaltung der Bestimmung; immerhin soll es im Sinne der Lehrerschaft mit dem Erlaß von Erfordernissen streng genommen werden. Die Zeit der sogenannten Patentschenkungen ist längst vorbei.

6. In der Frage der *Aufnahme von Mädchen ins Gymnasium* teilte sich der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 1. März 1921 in eine Mehrheit von vier Stimmen für Aufnahme mit Bedingungen und eine Minderheit von zwei Stimmen mit dem Präsidenten gegen die Aufnahme. Der mehrheitlich gefaßte Beschluß lautete: «In das kantonale Gymnasium in Zürich werden weiter Mädchen in beschränkter Zahl aufgenommen und zwar höchstens so viele, daß sie bei normalem Klassenbestand eine halbe Klasse bilden und in der Meinung, daß bei einer größeren Zahl von Anmeldungen die Ausländerinnen abgewiesen werden.» Der Regierungsrat stimmte aber dem Erziehungsdirektor zu, und die Motion Reithaar fand im Kantonsrat auch nicht die gewünschte Unterstützung, um so mehr, da die dem Lehrerstand angehörenden Kantonsräte dort in dieser Frage nicht einer Meinung waren.

7. In der Frage der *Wählbarkeit verheirateter Lehrerinnen* verhielt ich mich bei den Beratungen vom 29. März und 3. Mai 1921 gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung neutral. Die Initiative Schweizer fand dann aber im Kantonsrat keine Mehrheit und war damit erledigt. Es blieb also beim alten. Der Erziehungsrat war darin einig gewesen, daß im Falle des Zustandekommens der Initiative die in § 1 des Vorschlages Schweizer enthaltene Bestimmung, wonach verheiratete Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes im zürcherischen Schuldienst stehen, auf Schluß des Schuljahres zurückzutreten haben, fallen zu lassen sei. Gegenüber dem Antrag, es sei dem Kantonsrat ohne weiteres die Ablehnung der Initiative zu empfehlen, entschied sich der Erziehungsrat, mit 3 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung dahin, es sei dem Volke eine Gegeninitiative zu unterbreiten, unter Anlehnung an die Referendumsvorlage, die vom Volke am 29. September 1912 mit schwachem Mehr abgelehnt wurde.

8. In der neuen Ordnung der *außerordentlichen staatlichen Besoldungszulagen* fanden unsere Wünsche in den Sitzungen vom 17. Mai und 1. Juli 1921 sozusagen restlose Erfüllung. Es wurden in der Hauptsache auch die Lehrer in Gemeinden der 5. und 6. Besoldungsklasse berücksichtigt.

9. Die von der Erziehungsdirektion in Aussicht genommene Aufstellung von Normen in der Frage der *Entschädigung von beurlaubten Lehrern* wurde von uns mit Erfolg bekämpft. Es bleibt weiterhin bei der bisherigen Praxis der Entscheidung von Fall zu Fall, die eine mit Recht wohlwollende gewesen war. Im Protokoll des Erziehungsrates vom 24. Oktober 1921 lesen wir unter «Beurlaubung von Lehrern zum Zwecke des Weiterstudiums»: «Die Erziehungsdirektion regt die grundsätzliche Frage der Beschlußfassung an, welche finanziellen Verpflichtungen einem Lehrer aufzuerlegen seien, der zum Zwecke des Weiterstudiums während eines halben Jahres und mehr vom Schulunterricht beurlaubt zu werden wünscht. Fällt auch die Erteilung von Urlaub an Lehrer in die Kompetenz der Erziehungsdirektion, so fragt es sich doch, ob einzelne begleitende Grundsätze festzulegen seien, oder ob nicht eher von Fall zu Fall, wie bisher, zu entscheiden sei unter Würdigung der Art der wissenschaftlichen Ausbildung.»

10. Einstimmig war der Erziehungsrat mit der Sekundarlehrerkonferenz, die um ihre Ansicht angegangen worden war, in der Abweisung eines Gesuches von Solothurn aus um *Schaffung eines interkantonalen Geschichtslehrmittels*. Mit Recht wurde gesagt: «Es dürfte kaum möglich sein, ein Geschichtslehrmittel herauszugeben, das alle politischen und konfessionellen Richtungen und auch die verschiedenen kantonalen Interessen befriedigt.» Der Kanton Zürich würde jedenfalls bei einer solchen Lösung nichts gewonnen haben.

11. Die Frage der *Lehrerbildung* wurde in den Sitzungen vom 9. Mai und 26. September 1922 und 13. Februar 1923 behandelt. An diesem Tage beschloß der Erziehungsrat: 1. Die Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht wird eingeladen, eine Vorlage zu machen und dem Erziehungsrate vorzulegen über die Ausdehnung der Seminarzeit auf 5 Jahre. Mit Mehrheit gegenüber dem Antrag Hardmeier: Das Lehrerseminar wird aufgehoben. Die Lehrerbildung findet ihren Abschluß an der Universität. 2. Die Erziehungsdirektion übernimmt den Auftrag, unter Berücksichtigung der maßgebenden Gesichtspunkte, eine Vorlage zu machen und dem Erziehungsrate vorzulegen für die Ausgestaltung der gegenwärtigen Einrichtung des Bildungsganges der Volksschullehrer durch Gymnasium oder Industrieschule und die Universität. 3. Im einen wie im andern Fall soll die Frage der Einführung der Kandidaten des Lehramtes in die Lehrpraxis besondere Beachtung finden.

12. Einer größern Diskussion rief am 30. Januar 1923 die Aufnahme von Mädchen im Seminar Küsnacht und die Erteilung des *Wählbarkeitszeugnisses für Primarlehrerinnen*. Wir dürfen wohl annehmen, der ergangene Beschluß sei noch in Erinnerung. Es war ein Mehrheitsbeschluß; wir dürfen nicht sagen, wer für diesen Beschluß gestimmt hat; aber das dürfen wir sagen, daß die beiden Vertreter der Lehrerschaft gegen den Antrag waren.

13. Im Interesse der Kürze sei mit Bezug auf die Stellung, die der Sprechende am 15. November 1921 in der Angelegenheit der *Dispensation von der Biblischen Geschichte und Sittenlehre in der 1. bis 6. Klasse Primarschule* eingenommen hat, auf die Ausführungen in No. 1 des «Päd. Beob.» 1923 verwiesen.

14. In drei Sitzungen, am 29. November 1921, am 7. und am 14. Februar 1922 setzten wir uns für die Forderungen der stadtzürcherischen Lehrerschaft in der *Festsetzung der Pflichtstundenzahlen* für die Sekundarlehrer und der Lehrer der 7. und 8. Klasse ein. Nachdem für die Lehrer der 3. Klasse der sprachlich-historischen Richtung in der Sitzung vom 7. Februar mit Mehrheit ein Minimum von 24 Stunden festgelegt worden war, wurden auf dem Wege der Wiedererwägung acht Tage später mit Mehrheit 26 Stunden beschlossen. «Es hätte sich nämlich ergeben,» wurde gesagt, «daß die Schulbehörden der Stadt Zürich ihre Vorbereitung für die Erstellung der Stundenpläne auf ein Minimum von 26 Stunden basierten, da sie von der Voraussetzung ausgingen, der Erziehungsrat werde nicht unter dieses im Stundenplanreglement vorgesehene Minimum hinuntergehen.» Nun, die städtischen Sekundarlehrer können auch mit dieser Lösung zufrieden sein; auf dem Lande müssen sie es mit 30 Stunden sein. «Nüd lugg la gwünnt,» sagten sich aber die Lehrer der 7. und 8. Klasse und erlangten schließlich die gewünschte Gleichstellung mit den Sekundarlehrern.

(Schluß folgt.)

Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.

Aus dem Jahresbericht des Interimspräsidenten pro 1922/23.

Aus der großen Fülle der uns vom Standpunkt des Verbandes aus interessierenden Fragen wollen wir hier vor allem die folgenden registrieren und mit unseren Bemerkungen versehen:

1. *Steuergesetz*. Über diese Materie machte unser Präsident in seinem letzten Jahresbericht so ausführliche Mitteilungen, daß wir es uns ersparen können, abermals unsere Bestrebungen und Erfolge nach dieser Richtung hier vorzutragen. Dagegen müssen wir doch davon Notiz nehmen, daß im Kantonsrat neuerdings Lust gezeigt wurde, das verhältnismäßig neue Steuergesetz wiederum zu revidieren. Die Revision wurde zwar von anderer Seite angeregt; wir Festbesoldeten haben aber im Zeitalter des Lohnabbaues an der beabsichtigten Abschaffung des dreijährigen Durchschnittes für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ebenfalls ein sehr großes Interesse. Diese Frage sei hiemit nicht nur der Beachtung des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten, sondern namentlich auch den Vertretern im Kantonsrat zur aufmerksamen Prüfung und Unterstützung im Rate empfohlen.

2. *Umsturzgesetz*. Von den eidgenössischen Gesetzgebungsfragen beschäftigte uns in ganz besonderem Maße das Umsturzgesetz oder die sog. «Lex Häberlin». Nicht nur im Zentralvorstand wurde diese Frage eifrig besprochen. An der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. September vorigen Jahres behandelten zwei ganz ausgezeichnete Referenten den neuen Gesetzesentwurf. Nationalrat Dr. A. Meyer, Chefredakteur der «Neuen Zürcher Zeitung» sprach in befürwortendem Sinne, während Nationalrat Prof. Dr. Schenkel für die Ablehnung des Gesetzes plädierte. Nach dieser umfassenden Aufklärung über die Vorlage stimmte die Delegiertenversammlung dem Antrage des Zentralvorstandes zu, es sei zu dieser hochpolitischen und deshalb heißumstrittenen Frage keine Parole des K. Z. V. F. an die Sektionen herauszugeben. Am 24. September hat dann das Schweizervolk in seiner Mehrheit dieses Gelegenheitsgesetz verworfen.

3. *Initiative betreffend die Vermögensabgabe*. Bei dieser Initiative, die allein von sozialdemokratischer Seite eingebracht und unterstützt wurde, war die Situation von Anfang an viel klarer. Der Zentralvorstand konnte deshalb sehr wohl von sich aus den Beschluß fassen, in dieser Frage keine weiteren Schritte zu unternehmen und es sowohl den Sektionen als auch

den Mitgliedern überlassen, ihre Stellung zu dieser Frage je nach Weltanschauung zu beziehen. Am 3. Dezember des Jahres 1922 hat das Schweizervolk mit beispielloser Einmütigkeit die Initiative über die Vermögensabgabe mit 700,000 gegen 100,000 Stimmen abgelehnt. Das Volk erhob sich, um, wie Regierungsrat Hauser von Basel erklärte, eine Ohrfeige nach links zu erteilen, wie es am 24. September eine solche nach rechts erteilt hatte. Es soll das für beide Teile eine Lehre dafür sein, daß im Schweizerland eine extreme Politik keinen Boden findet.

4. *Zollinitiative*. Diese Initiative verdankt ihre Entstehung der neuen Zollgesetzgebung des Jahres 1921, wo auf Grund der außerordentlichen Verhältnisse der Bundesrat von der Bundesversammlung eine Generalvollmacht erhielt zur Neu- festsetzung der Zölle. Unter dem starken Einfluß bauerlicher Kreise kam dann ein provisorischer Schutzzolltarif zustande, der die Konsumenteninteressen gar zu sehr hintansetzte. Die Formulierung der Initiative geschah unter Mitwirkung bürgerlicher und sozialistischer Politiker. Der Kantonalzürcherische Verband der Festbesoldeten hat bei der Formulierung des Volksbegehrens nicht mitgewirkt, sich aber an der Unterschriftensammlung beteiligt. Seit dieser Zeit hat sich aber die Lage in verschiedener Hinsicht derart geändert, daß der Zentralvorstand nach reiflicher Überlegung dazu kam, für die Abstimmung vom 15. April dieses Jahres keine Parole auf Annahme oder Verwerfung der Initiative auszugeben. Er überließ somit den Entscheid in dieser Frage der persönlichen Einstellung der Mitglieder. Nicht zuletzt war für unsere Beschlußfassung noch mitbestimmend die Rücksichtnahme auf unsere Kollegen, die im eidgenössischen Dienste stehen; denn diese hätten wohl eine Schwächung der Bundesfinanzen in erster Linie zu spüren bekommen. Mit 460,000 gegen 170,000 Stimmen wurde dann am 15. April dieses Jahres die Zollinitiative verworfen, womit die Frage für einmal erledigt ist. Dagegen dürfte der K. Z. V. F. wieder in die Lage kommen, sich mit Zollfragen zu beschäftigen, sobald einmal der in Vorbereitung sich befindende neue Generaltarif zur parlamentarischen Behandlung und zur Volksabstimmung gelangt. Dann ist es wieder Zeit, sich eventuell in grundsätzlicher Beziehung zur Zolltariffrage zu äußern.

5. *Revision der Alkoholgesetzgebung*. Am 3. Juni letzten standen die schweizerischen Stimmberechtigten vor einem folgenschweren Entscheid, indem der neue, abgeänderte Artikel 32 der Bundesverfassung, der eine Erweiterung des Alkoholmonopols gebracht hätte, zur Volksabstimmung gelangte. Waren auch in erster Linie fiskalische Interessen die Triebfeder für die begehrte Abänderung des Monopolartikels, so ist der Entscheid vom 3. Juni, da der Gesetzesentwurf mit 360,000 gegen 260,000 Stimmen verworfen wurde, auf Grund von Erwägungen allgemeiner Natur und von ethischen Bedenken tief zu bedauern. Wenn man aber weiter in Betracht zieht, daß durch diesen kurzichtigen Volksentscheid die Einführung der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung wieder hinausgeschoben oder auf absehbare Zeit verunmöglicht wird, so kann man diesen Ausgang nicht anders denn als Skandal bezeichnen. Die Verantwortung hierfür trifft jene Kreise von Alkoholinteressenten, die ihr persönliches Interesse über das Allgemeinwohl stellten und die dem Stimmberechtigten die Hölle ausmalten mit der bevorstehenden «Trockenlegung» der Schweiz. Mit Genugtuung konstatieren wir, daß sich der Kanton Zürich unter den annehmenden Ständen befindet. Der Zentralvorstand hat sich für diese Abstimmung durch eine Pressemeldung für die Unterstützung der Verfassungsrevision ausgesprochen und den Appell, für die Vorlage zu wirken, an alle Kreise gerichtet.

6. *Revision von Art. 41 des eidgenössischen Fabrikgesetzes*. Mit dieser noch vor das Volk gelangenden Gesetzesrevision soll bekanntlich die 48-Stundenwoche aus dem Fabrikgesetz entfernt und dafür eine allgemeine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit vorgenommen werden. Der K. Z. V. F. hat sich aber schon mehrfach gegen eine solche Politik ausgesprochen, so daß nicht daran zu zweifeln ist, daß in der kommenden Volksabstimmung die Mitglieder unseres Verbandes der

von uns auszugebenden Parole auf Bekämpfung der rückschrittlichen Gesetzesrevision Folge leisten werden.

7. *Revision des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz*. Mit Botschaft vom 5. Februar 1923 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Gesetzesentwurf unterbreitet für die Abänderung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz. Der Zentralvorstand hat sich daraufhin mit dieser Frage ebenfalls befaßt und unsern Vertreter im Nationalrat, der der Vorberatungskommission dieses Geschäftes angehört, einige Gesichtspunkte mitgeteilt, die nach unserm Dafürhalten etwa in Betracht gezogen werden sollten. Es mag hier auch noch erwähnt werden, daß die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände mit Datum vom 7. März 1923 eine umfangreiche Eingabe an die beiden Vorberatungskommissionen gerichtet hat, der sich der Zentralvorstand des K. Z. V. F. in den wesentlichen Punkten ebenfalls anschloß. Im übrigen aber wird die Diskussion zum Referat von Nationalrat Hardmeier weitere Abklärung in dieser Sache bringen.

8. *Anstellungsverhältnis der Beamten und Angestellten auf den Notariatskanzleien und Betreibungsämtern*. Auf Grund einer Eingabe vom 18. August 1922, die der Verein der Beamten und Angestellten der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich an den Zentralvorstand gerichtet hatte, fanden mit Vertretern dieses Vereins zusammen mit solchen des Personalverbandes der Betreibungsämter der Stadt Zürich Besprechungen statt, um über ein eventuell gemeinsames Vorgehen zu beraten. Die vorerst eingezogenen Erkundigungen ergaben aber, daß die bezüglichen Gesetze, welche hier Remedur zu schaffen hätten, erst in Vorentwürfen vorhanden sind und daß deren Dringlichkeit noch nicht überall anerkannt wird. Nach einläßlicher Orientierung der beiden genannten Personalgruppen haben deren Vertreter auf eine weitere Verfolgung der in Frage stehenden Angelegenheit verzichtet. Es darf hier aber immerhin festgehalten werden, daß der Vorsteher der Justizdirektion, Regierungsrat Dr. Wettstein, uns mit Schreiben vom 21. November 1922 zuhanden der einen der beiden Personalgruppen vollständige Klarheit über die pendente Gesetzesrevision verschaffte; daraus ging hervor, daß in dem bezüglichen Gesetzesentwurf den früher schon geltend gemachten Begehren dieser Angestelltenkategorie Rechnung getragen werden soll.

9. *Interessenwahrung der schweizerischen Versicherten bei ausländischen Lebensversicherungen*. Zuzufolge einer Anregung, die uns aus Mitgliederkreisen zuzug, befaßte sich der Zentralvorstand mehrfach mit der Frage der Interessenwahrung festbesoldeter Versicherter bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Mit Zirkularschreiben vom 5. November 1922 wurden diejenigen Mitglieder unserer Sektionen, die solche ausländische Lebensversicherungen hatten, aufgefordert, sich bei unserm Präsidenten zu melden, um daraufhin entscheiden zu können, ob sich die Notwendigkeit und Nützlichkeit ergebe, durch Zusammenschluß aller festbesoldeten Versicherungsnehmer bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften eine gesonderte Interessenvertretung zu bestellen. Da aber nur sehr wenig Anmeldungen eingingen, mußte auf letzteres verzichtet werden. Den Angemeldeten konnte gleichzeitig mit dieser Mitteilung einiges Material zugestellt werden über die Organisation und bisherige Tätigkeit des «Zürcher Interessenten-Verbandes schweizerischer Versicherter». Es wurde den betreffenden Herren auch der Beitritt zu diesem umfassenden Interessentenverband nahegelegt, weil dadurch ihre Stellung gegenüber den Gesellschaften und Behörden am ehesten noch gestärkt werden kann. Das negative Ergebnis unserer Enquete deutete übrigens darauf hin, daß offenbar die große Mehrzahl der Versicherten bei ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften bereits bei dieser Spezialorganisation eingeschrieben war. Wir wünschen den Bestrebungen dieses Verbandes zur Sicherung der in hohem Maße gefährdeten Interessen seiner Mitglieder einen möglichst guten Erfolg.

10. *Nationalratswahlen*. Am 29. Oktober 1922 fand die Erneuerungswahl des Nationalrates statt und zwar zum zweiten

Male auf Grund des proportionalen Wahlverfahrens. Vor drei Jahren schon hatte sich der K. Z. V. F. an diesen Wahlen beteiligt; den vereinigten Anstrengungen des K. Z. V. F. und des Kantonalzürcherischen Privatangestelltenverbandes gelang es damals, hervorragende Angestelltenvertreter, die Herren Hardmeier und Stoll, in den Nationalrat hinein zu wählen, um dadurch im nationalen Parlament ebenso zum Worte zu kommen, wie andere Berufs- und Berufsgruppen. Auf Grund der gemachten guten Erfahrungen beschloß deshalb der K. Z. V. F. in seiner außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. September 1922, sich in gleicher Weise wie vor drei Jahren wiederum an den Nationalratswahlen zu beteiligen. Im weiteren Verlauf der Aktion gelang es, zusammen mit dem Kantonalzürcherischen Privatangestellten- und Beamtenkartell einen gemeinsamen Wahlauftrag zu verfassen, der dann an alle Mitglieder der beiden Verbände angeschlossenen Sektionen verteilt wurde. Mit besonderer Freude und Genugtuung können wir hier konstatieren, daß die ausgegebene Parole ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Die speziellen Vertrauensleute der beiden kantonalen Verbände, die Herren Hardmeier und Stoll, sind mit schönen Stimmenzahlen wieder gewählt worden, was bis zu einem gewissen Grad wohl der Unterstützung seitens der Beamten und Angestellten zu verdanken ist. Diese Tatsache erfüllt uns mit besonderer Genugtuung, scheint es doch, als hätten die heterogenen Ansichten der bezüglichen Mitgliedschaften sich wenigstens in der Frage der Vertretung gemeinsamer Interessen auf einer mittleren Linie zusammengefunden, zum Nutzen für die gesamte Angestelltenschaft. Unserm Vertreter in der Bundesversammlung, Nationalrat Hardmeier, sprechen wir an dieser Stelle für seine Bereitwilligkeit, mit der er sich uns zur Verfügung stellte, und für seine Tätigkeit als Vertreter der Festbesoldeten den wärmsten Dank aus.

(Schluß folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

8. und 9. Vorstandssitzung

Samstag, den 7. Juli 1923 in Zürich und Samstag, den 18. August 1923 in Wädenswil.

1. Die *Berichterstattung über die Sitzungen des Kantonalvorstandes* soll versuchsweise so gestaltet werden, daß nicht mehr über jede Sitzung gesondert berichtet, sondern der Stoff, der für die Mitglieder von Interesse ist und sich zur Veröffentlichung eignet, aus einigen Sitzungen zusammengefaßt wird. Dringliche Mitteilungen werden natürlich wie bisher möglichst bald bekannt gegeben.

2. Frl. Klara Hoffmann sieht sich aus Gesundheitsrückichten leider genötigt, ihren *Rücktritt als Mitglied des Kantonalvorstandes* zu erklären. An ihre Stelle tritt in verdankenswerter Weise das ehemalige Vorstandsmitglied Frl. Marta Schmid in Höngg, das sich zur Übernahme der Funktionen bereit erklärt hat, bis die nächste Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl getroffen haben wird. — Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik sind also an diese Stelle zu richten.

3. Die *Berechtigung zu Abzügen bei der Steuertaxation* gibt Kollegen Anlaß zu Anfragen. Vorerst sei auf die einschlägigen Darlegungen im «Päd. Beob.» No. 17, Jahrgang 1919, und No. 4, Jahrgang 1921, aufmerksam gemacht und dann wiederholt: Generelle Abzüge für Studierzimmer, Berufsliteratur usw. werden für die Lehrerschaft, nicht gemacht. Der Abzug eines Studierzimmers für die Angehörigen der unselbständigen Berufe wird nicht gestattet, ausgenommen in solchen Fällen, wo eine ganz besondere Amtstätigkeit ein besonderes Bureau unbedingt verlangt. Dagegen kann jeder seine wirkliche Berufsliteratur soweit in Abzug bringen, als er dafür Belege vorweist.

4. Anlässlich des Einspruches von Kollegen gegen eine *Zwischentaxation* verweist die Finanzdirektion auf einen Entscheid der Oberrekurskommission, wonach «jede Änderung im Einkommen Grund bietet für die Vornahme einer Zwi-

schentaxation gemäß § 40, Ziffer 3 des Steuergesetzes». Diese Festlegung ist wichtig für die Kollegen, die vom Besoldungsabbau betroffen worden sind. Sie können ein neues Taxationsformular beim Gemeindesteuernamt beziehen. Allerdings wird sich die Steuerentlastung wegen des dreijährigen Berechnungsdurchschnittes erst später voll geltend machen.

5. In No. 7 des «Päd. Beob.» finden die Leser den *Entscheid des Regierungsrates im Rekurse der Sekundarlehrerschaft Dübendorf gegen einen Abbau der Gemeindezulage während der Amtsdauer* abgedruckt. So erfreulich diese Stellungnahme ist, so muß man doch bedauern, daß sie nicht früher erfolgte, weil dann angesichts der abgeklärten Rechtslage eine Reihe von Budgetgemeinden hätten ruhiger verlaufen können. Der Entscheid ist für die Lehrer vor allem deshalb von Bedeutung, weil hier die Natur der freiwilligen Gemeindezulagen einmal festgelegt ist, und weil auch der Satz anerkannt wird, daß eine Besoldung während der gesetzlichen Amtsdauer nicht einseitig herabgesetzt werden darf. Ferner ist festgestellt, daß ein Gemeindebeschluss, der sich über diesen Grundsatz hinwegsetzt, gesetzeswidrig ist und auf dem *Verwaltungswege* aufgehoben werden kann. Gerade in letzterem Punkte liegt die Bedeutung des Entscheides. Die Kollegen wissen jetzt, daß sie gegenüber ähnlichen Beschlüssen innert gesetzlicher Frist an den Bezirksrat und eventuell an den Regierungsrat zu rekurrieren haben. — Ein ansehnlicher Beitrag der Kollegen von Dübendorf als Ausdruck des Dankes wird der Vereinskasse überwiesen.

6. Der Kantonalvorstand stellte unserm Rechtsberater die Frage, ob ein Lehrer verpflichtet sei, das *Amt eines Geschworenen* anzunehmen. Das Rechtsgutachten bejaht diese Frage deutlich. Ablehnen könnten nur diejenigen, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, oder wegen dauernder Krankheit oder wegen eines andern bleibenden Gebrechens außerstande sind, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. — Dabei besteht, nach einem früher eingeholten Gutachten, keine Verpflichtung des Staates zur Übernahme der Vikariatskosten für Lehrer, die als Geschworene amten.

7. Einem jungen Kollegen muß mitgeteilt werden, daß nach § 7 des Besoldungsgesetzes eben nur *die Jahre als Dienstjahre* angerechnet werden können, in denen Schuldienst geleistet worden ist, während die in anderen Stellungen verbrachten Jahre nicht zählen. — Wo durch die Neuklassifikation der Schulgemeinden die außerordentlichen staatlichen Besoldungszulagen nicht mehr zur Ausrichtung kommen, beziehen die bisherigen Lehrer aus Billigkeitsgründen die Zulage noch, aber ohne weitere Steigerung. Daraus kann aber kein Recht hergeleitet werden, diese Zulagen den neugewählten Lehrern auszurichten.

8. Eine eingehende Besprechung, soweit sie das Erziehungswesen betreffen, fanden die *Vorschläge der Zürcher Handelskammer über Sparmaßnahmen im Staatshaushalt*. Die nötige Beachtung wird dieser Sache weiterhin gewidmet.

9. Die Auswirkungen des erziehungsrätlichen Kreisschreibens betreffend den Unterricht in *Biblischer Geschichte und Sittenlehre* in der Presse und im Kantonsrate wurden aufmerksam verfolgt. Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern eine festere Haltung gewissen Forderungen gegenüber erkennbar wird.

10. Dem S. L.-V. wurden die Namen von mehreren jungen, stellenlosen Lehrern zur *Unterstützung* aus dem zu diesem Zwecke gesammelten Fond überwiesen. Nach einer Mitteilung des Präsidenten des S. L.-V. erhielten bis jetzt zwei zürcherische Kollegen einen Beitrag von je 200 Fr.

11. Aus der Berichterstattung des Zentralquästors über die *Darlehenskasse* ist die Konsequenz einiger Schuldner hervorzuheben, sich regelmäßig vor der Ratenzahlung mahnen zu lassen.

12. *Auskünfte und Ratschläge* an Kollegen beanspruchten im weiteren die Zeit der beiden Sitzungen in reichlichem Maße.

-st.